

VERORDNUNG (EG) Nr. 475/2002 DER KOMMISSION**vom 15. März 2002****zur Aussetzung der Regelung über die doppelte Kontrolle bei bestimmten Textilwaren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss Nr. 2001/33/EG des Rates vom 19. Dezember 2000 über die Unterzeichnung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine zur Verlängerung und Änderung des am 5. Mai 1993 paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Ukraine über den Handel mit Textilwaren, zuletzt geändert durch das am 15. Oktober 1999 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels und über die Genehmigung seiner vorläufigen Anwendung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des geänderten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über den Handel mit Textilwaren ⁽²⁾ halten die Kommission und die Ukraine spätestens sechs Wochen vor Ablauf jedes Abkommensjahres Konsultationen ab, um zu prüfen, für welche der in Anhang III des Abkommens aufgeführten Kategorien die Überwachung aufrechterhalten bleiben muss und für welche sie ausgesetzt werden kann.
- (2) Die Konsultationen wurden im November 2001 abgehalten, um zu prüfen, ob die Überwachung für bestimmte Textilwaren aufrechterhalten bleiben muss.

Daraufhin kamen die Vertragsparteien überein, die Überwachung für bestimmte Textilwaren auszusetzen.

- (3) Es ist wünschenswert, dass diese Verordnung unverzüglich in Kraft tritt, damit die Wirtschaftsbeteiligten baldmöglichst über ihre Vorteile informiert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über den Handel mit Textilwaren, in dem die Waren aufgeführt sind, die keinen Höchstmengen, aber der Überwachung nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 unterliegen, wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. April 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 2002

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 16 vom 18.1.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 123 vom 17.5.1994, S. 718.

ANHANG

„ANHANG III

Waren, die keinen Höchstmengen, aber dem System der doppelten Kontrolle nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Abkommens unterliegen

Gruppe	Kategorie	2000	2001	2002	2003	2004
IA	1	Höchstmenge	Frei	Frei	Frei	Frei
	2	Höchstmenge	Überwachung	Überwachung	Überwachung	Überwachung
	3	Höchstmenge	Frei	Frei	Frei	Frei
IB	4	Höchstmenge	Überwachung	Überwachung	Überwachung	Überwachung
	5	Höchstmenge	Überwachung	Überwachung	Überwachung	Überwachung
	6	Höchstmenge	Überwachung	Überwachung	Überwachung	Überwachung
	7	Höchstmenge	Überwachung	Überwachung	Überwachung	Überwachung
	8	Höchstmenge	Überwachung	Überwachung	Überwachung	Überwachung
IIA	9	Höchstmenge	Frei	Frei	Frei	Frei
	20	Höchstmenge	Frei	Frei	Frei	Frei
	22	Überwachung	Frei	Frei	Frei	Frei
	23	Höchstmenge	Frei	Frei	Frei	Frei
	39	Höchstmenge	Frei	Frei	Frei	Frei
IIB	12	Höchstmenge	Überwachung	Überwachung	Überwachung	Überwachung
	13	Höchstmenge	Überwachung	Überwachung	Überwachung	Überwachung
	15	Höchstmenge	Überwachung	Überwachung	Überwachung	Überwachung
	16	Höchstmenge	Überwachung	Überwachung	Überwachung	Überwachung
	21	Höchstmenge	Überwachung	Frei	Frei	Frei
	24	Höchstmenge	Überwachung	Frei	Frei	Frei
	26/27	Höchstmenge	Überwachung	Überwachung	Überwachung	Überwachung
	29	Höchstmenge	Überwachung	Überwachung	Überwachung	Überwachung
	73	Überwachung	Frei	Frei	Frei	Frei
	83	Überwachung	Überwachung	Überwachung	Überwachung	Überwachung
IIIA	33	Überwachung	Frei	Frei	Frei	Frei
	36	Höchstmenge	Frei	Frei	Frei	Frei
	37	Höchstmenge	Frei	Frei	Frei	Frei
	50	Höchstmenge	Überwachung	Frei	Frei	Frei
IIIB	67	Höchstmenge	Frei	Frei	Frei	Frei
	74	Überwachung	Frei	Frei	Frei	Frei
	90	Höchstmenge	Frei	Frei	Frei	Frei
IV	115	Höchstmenge	Frei	Frei	Frei	Frei
	117	Höchstmenge	Überwachung	Überwachung	Überwachung	Überwachung
	118	Höchstmenge	Frei	Frei	Frei	Frei“